



# TIERÄRZTEKAMMER NIEDERSACHSEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Tierärztekammer Niedersachsen Postfach 69 02 39 30611 Hannover

Postanschrift  
Postfach 69 02 39 - 30611  
Hannover

Geschäftsstelle:  
Fichtestr. 13  
30625 HANNOVER-KLEEFELD

Telefon 0511 / 55 50 91  
Telefax 0511 / 55 02 97  
Internet: [www.tknds.de](http://www.tknds.de)  
Email: [mail@tknds.de](mailto:mail@tknds.de)

19. Jan. 2009

Pz/Mh

## Zentrale Abrechnung staatlicher Tierseuchenbekämpfung (ZAsT)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie bereits verschiedentlich angekündigt, führt die Tierärztekammer Niedersachsen mit Beginn des Jahres 2009 die Möglichkeit der zentralen Abrechnung aller angeordneten oder mit staatlichen Mitteln geförderten Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen ein.

Die zentrale Abrechnung soll die Rechnungsstellung und die Zahlungswege vereinheitlichen. Die Beihilfen der Tierseuchenkasse werden automatisch verrechnet und der Datenfluss zwischen Tierarztpraxen, Veterinärämtern und Tierseuchenkasse (TSK) wird digitalisiert und beschleunigt.

Das Verfahren läuft im Prinzip wie folgt ab:

Die Tierseuchenbekämpfungsleistungen werden von Ihnen - ähnlich wie früher - auf Forderungslisten abgerechnet (Anlagen 1+4). Die Tierarztpraxen reichen diese Forderungslisten zusammen mit dem Beihilfeantragsformular (Anlage 2) an die Tierärztliche Verrechnungsstelle Niedersachsen (tvn) in Elze ein.

Die tvn erfasst die erbrachten Leistungen, leitet die Beihilfeantragsformulare an die zuständigen Veterinärämter weiter und kontrolliert den Eingang der Beihilfezahlungen von der TSK. Nach Eingang der Beihilfe wird diese an die Tierarztpraxen überwiesen und die Rechnung an die Tierhalter abzüglich der eingegangenen Beihilfen erstellt. Nach Eingang der Tierhalterzahlungen werden auch diese den Tierärzten überwiesen.

Grundlage der Rechnungsstellung ist die Gebührenordnung für Tierärzte (GOT).

Neben den Angaben zum Tierhalter, Datum, Art und Anzahl der Maßnahme sind folgende Positionen anzugeben:

Anfahrt (2,30 €/dkm): Hier ist die Anzahl der Doppelkilometer einzusetzen, mindestens den Betrag von 8,60 €.

Bestandgebühr (14,31 €): Diese wird in der Regel 1 x pro Maßnahme fällig, es sei denn, es handelt sich um mehrere Betriebsstätten oder Termine, an denen die Maßnahme durchgeführt wird.

Impfbescheinigung (3,44 €): Diese Gebühr ist für jede Maßnahme anzusetzen, die gesondert mit Unterschrift und Stempel bescheinigt werden muss.

Besonderer Zeitaufwand: In dieser Position soll der Zeitaufwand gelistet werden, der anfällt für:

(17,18 €/15 Min.)

- Nutzung der HIT-Datenbank (Untersuchungsantrag, Impflisten, Eintragung Einzeltierimpfungen etc.)
- Mehraufwand durch mangelhafte Mithilfe oder Vorbereitung von Seiten des Landwirtes bei der Durchführung der Maßnahmen
- erschwerte Verhältnisse wie z.B. in der Mutter- und Ammenkuhhaltung

Verbrauch: Hier wird Verbrauchsmaterial wie Kanülen und Einmalkleidung etc. mit dem netto-Verkaufspreis eingesetzt.

Auslagen: Hier werden Auslagen wie Porto oder Gebühren mit dem tatsächlich verauslagten Bruttopreis ohne Aufschlag eingesetzt.

In der Regel werden die Maßnahmen nach Stückzahl abgerechnet.

Als Ausnahme wird es die Möglichkeit geben, für gut organisierte Betriebe, in denen mit der Stückzahl unverhältnismäßig hohe Stundenvergütungen zustande kämen, auch nach Zeit abzurechnen.

Statt der Stückzahl wird im entsprechenden Formular („...mit Betreuungsvertrag“) die Dauer in Zeiteinheiten (je angefangene 15 min = 1 ZE) angegeben und mit 35,00 €/15 Min. berechnet.

Die gegenüber der GOT erhöhte Zeitgebühr von 140,- €/h ist damit begründet, dass zusätzlich zum Zeitaufwand im Bestand ein erheblicher Mehraufwand der Vor- und Nachbereitung dieser staatlichen Maßnahmen anfällt.

Für die Anwendung der Abrechnung nach Zeit sind zwei weitere Schritte notwendig:

- Es muss gemäß § 4 (2) GOT eine Vereinbarung mit dem Tierhalter abgeschlossen werden, in der ein Betreuungsverhältnis mit Abrechnung nach Zeit für diese Maßnahmen vereinbart wird (Anlage 6).
- Weiterhin muss gemäß § 4 (3) GOT eine Vereinbarung zwischen Tierärztekammer und Tierhalter geschlossen werden, in der die gegenüber dem GOT-Einfachsatz für Zeitabrechnung erhöhte Gebühr vereinbart wird (Anlage 5). Diese Vereinbarung muss vom Tierhalter unterzeichnet und der Tierärztekammer zugeleitet werden. Nachdem diese gegengezeichnet hat, wird die Vereinbarung an die Tierarztpraxis zur Aushändigung an den Tierhalter gesandt.

Zu beachten ist, dass bei der Abrechnung nach Zeit die Forderung niedriger ausfallen kann als die von der Tierseuchenkasse gezahlten Beihilfen. Der die Rechnungssumme übersteigende Teil der Beihilfe wird von der tvn an die Tierseuchenkasse zurücküberwiesen.

Die Überweisung von eingegangenen Geldern wird von der tvn tierhalterbezogen 14-tägig an die Tierarztpraxen vorgenommen und der Gesamtaufwand mit 1,47 % der Gesamtrechnungssumme zzgl. 0,77 € plus Porto und MwSt. je Tierhalterrechnung den Tierarztpraxen berechnet.

Die im Anhang als Kopiervorlage beigelegten Unterlagen können bei der Tierärztekammer oder der tvn angefordert werden. Sie stehen auf der Homepage der Tierärztekammer ([www.tknds.de](http://www.tknds.de)) und der tvn ([www.tvn-elze.de](http://www.tvn-elze.de)) als pdf-Dateien zum Herunterladen zur Verfügung.

In Zukunft ist auch die Entwicklung einer Online-Version der Formulare geplant, die das Ausfüllen und Versenden direkt am PC ermöglichen soll.

Sollten Sie noch Fragen zum Verfahren haben, wenden Sie sich bitte an die Tierärztekammer Niedersachsen oder direkt an einen der unten genannten Sachverständigen. In vielen Kreisstellen finden in diesen Tagen Versammlungen statt, in denen das System ausführlich vorgestellt und Gelegenheit zu Nachfragen gegeben wird.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. Tiedemann

Kontaktpersonen:

Dr. Michael Drees  
mail@dr-drees.eu  
Tel.: 04792 1346

Dr. Andreas Finkensiep  
A.Finkensiep@ewetel.net  
Tel.: 04283 8761

Dr. Matthias Link  
ml@tierarzt-link.de  
Tel. 04274 583

Anlagen

1. Forderungslisten für die Meldung der verschiedenen Maßnahmen zur Abrechnung nach Stückzahl
2. Beihilfeantragsformular zur BHV1 Bekämpfung (z.Zt. einziges Beihilfe-bewehrtes Verfahren)
3. Anschreiben und Vereinbarung mit der tvn

und weiterhin:

4. Forderungslisten für die Meldung der verschiedenen Maßnahmen zur Abrechnung nach Zeit
5. Vereinbarung zwischen Tierärztekammer und Tierhalter gem. § 4 (3) GOT
6. Vertrag zwischen Tierarztpraxis und Tierhalter bei Abrechnung nach Zeit gem. § 4 (2) GOT